

Nr. 304

17.05.2010

16. Jahrgang

Nummer			Seite
29/2010	Kreis Gütersloh	Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2010	1619
30/2010	Kreis Gütersloh	Blockheizkraftwerk-Anlage in 33415 Verl, Brissestr. 89 a Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	1622
31/2010	Kreis Gütersloh	Adoptionsvermittlung - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Verl und dem Kreis Gütersloh	1623

29/2010 Kreis Gütersloh

Haushaltssatzung

des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 26 Abs.1 g) und § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 08.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	318.249.492 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	323.901.492 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	311.764.705 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	308.469.812 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.893.980 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Amtsblatt

Ämliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
festgesetzt. 15.325.630 €

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,
wird auf 3.234.550 €
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlun-
gen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 900.000 €
festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird um 5.652.000 € verringert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird
auf 7.500.000 €
festgesetzt.

§ 6

(1) Zur Deckung des durch die sonstigen Erträge des Kreises Gütersloh nicht gedeckten Finanzbedarfs
wird gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung von allen kreisangehörigen Städten und Gemein-
den eine allgemeine Kreisumlage von

37,12 %

der für das Haushaltsjahr 2010 geltenden Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden erhoben.

(2) Zur Deckung des Zuschussbedarfs aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch das
Kreisjugendamt wird gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung von den kreisangehörigen Städten und
Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine Mehrbelastung von

16,07 %

der für das Haushaltsjahr 2010 geltenden Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden erhoben.

(3) Zur Deckung des durch den Betrieb des Kreisgymnasiums in Halle (Westf.) und der P.-A- Böckstie-
gel-Gesamtschule in Borgholzhausen / Werther (Westf.) entstehenden Zuschussbedarfs werden
von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, aus denen SchülerInnen die Schulen besu-
chen, Mehrbelastungen nach § 56 Abs. 4 der Kreisordnung erhoben. Die Umlagesätze für die
Mehrbelastungen werden nach den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen 2010
festgesetzt auf:

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Stadt / Gemeinde	Kreisgymnasium Halle (Westf.)	P.-A. Böckstiegel-Gesamtschule Borgholzhausen/Werther (Westf.)
Borgholzhausen	1,5042 %	5,0584 %
Gütersloh	0,0000 %	0,0030 %
Halle (Westf.)	2,5374 %	1,2598 %
Harsewinkel	0,0000 %	0,0204 %
Steinhagen	0,0873 %	0,3260 %
Versmold	0,0450 %	2,2612 %
Werther (Westf.)	1,0859 %	4,9938 %

- (4) Die Kreisumlage ist einschließlich der Mehrbelastung in 12 Teilbeträgen zum 30. eines jeden Monats fällig.

§ 7

- (1) Für die Bewirtschaftung der den Abteilungen sowie Servicestellen bereitgestellten Finanzbudgets gelten die im Haushalt dazu getroffenen Regelungen. Ebenso finden Berücksichtigung die Regelungen zur Budgetbildung, Zweckbindung und Übertragbarkeit von Mitteln.
- (2) Über- und außerplanmäßiger Aufwand innerhalb des Ergebnisplanes ist im Sinne von § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn der Aufwand bei einer Teilergebnisposition auf Produktebene 250.000 € überschreitet. Diese Regelung gilt sinngemäß für über- und außerplanmäßige Auszahlungen der lfd. Verwaltungstätigkeit im Finanzplan. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen innerhalb des Finanzplanes sind nach § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie bei einer Investitionsmaßnahme (Investitionsnummer) 250.000 € überschreiten.
- (3) Überplanmäßige Ausgaben bei einer Investitionsmaßnahme (Investitionsnummer), die durch eingesparte Mittel im konsumtiven Budget finanziert werden sollen, sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie 50.000 € überschreiten.
- (4) Über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der GO erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreiten.
- (5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die bei der Durchführung innerer Verrechnungen entstehen, gelten in jedem Fall als unerheblich.
- (6) Über Budgetüberschreitungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kreistages entscheidet der zuständige Fachbereichsleiter auf der Grundlage von § 83 Abs. 1 Satz 2 GO, wenn die Deckung des auftretenden Mehrbedarfs innerhalb eines Fachbereichsbudgets vorgenommen werden kann. Ist die Finanzierung eines Mehrbedarfs bis 250.000 € fachbereichsübergreifend vorzunehmen, entscheidet der Kämmerer. Über Mittelübertragungen vom konsumtiven Budget zum Investitionsbudget, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreistages liegen, entscheidet der Kämmerer.

§ 8

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen entfallen nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers. Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind beim Freiwerden – d.h. sowohl beim Ausscheiden als auch bei Einweisung des Stelleninhabers in eine andere Planstelle – nach sachgerechter Bewertung unter Beachtung der für Beamte vorgeschriebenen Stellenobergrenzen bzw. für tariflich Beschäftigte durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umzuwandeln.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 15.03.2010 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 20.04.2010 abgeschlossen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 6 GO bis zum Ende der Auslegung der Jahresrechnung 2010 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags – freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr) und nach Vereinbarung (Tel: 05241/85-1075 oder -1076) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 321, Service Finanzen, eingesehen werden.

III. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 29.04.2010

Der Landrat

Adenauer

30/2010

Blockheizkraftwerk-Anlage in 33415 Verl, Brissestr. 89 a Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Landwirt Hubert Lükewille, Brissestr. 89 a, 33415 Verl, beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren zum Betrieb mit Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,162 MW.

Standort der Anlage:

Adresse:	Brissestraße 89 a, 33415 Verl
Gemarkung:	Sende
Flur:	3
Flurstück:	79, 80, 118

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 1.4 Spalte 2 b) des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein so genanntes vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach der Ziff. 1.3.2 Spalte 2 S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVP entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind

gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-**04986-09-44**

Datum: 05.05.2010

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Strasse 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85-0

31/2010

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Verl und dem Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Verl vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hermreck und der Beigeordneten Frau Koch und dem Kreis Gütersloh, vertreten durch den Landrat, Herrn Adenauer und den Kreisdirektor, Herrn Jung, gemäß §§ 1 und 23 – 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 298,326).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) vom 02.07.1976 (BGBl. I S. 1762) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403), ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

Zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle schließen die Stadt Verl aufgrund des Beschlusses des Rates vom 28.01.2010 und der Kreis Gütersloh aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 08.03.2010 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übernahme der Aufgabe

1. Der Kreis Gütersloh übernimmt ab 01.01.2010 die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle für das gesamte Gebiet des Kreises Gütersloh einschließlich der Stadt Verl.
2. Diese Aufgabe erfüllt der Kreis Gütersloh durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG und § 2 AdVermiG, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die erforderliche Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch den Kreis Gütersloh eingeholt.

§ 2

Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

1. Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 AdVermiG.
2. Adoptionsbegleitung, einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gemäß § 9 AdVermiG.

3. Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Abgabe der gutachterlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß § 189 FamFG.
4. Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVerMiG.
5. Amtshilfeleistung für die zentrale Adoptionsstelle bei der Vermittlung von Kindern in Heimen.
6. Internationale Adoptionsvermittlung nach Maßgabe des § 2 a AdVerMiG.
7. Meldepflicht gegenüber der Bundeszentralstelle gemäß § 2 a Abs. 5 AdVerMiG.
8. Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen Vorschriften der §§ 5, 6, 13 a – d, 14 und 14 b AdVerMiG.
9. Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gemäß § 1748 BGB.
10. Öffentliche Beurkundungen gemäß §§ 1746, 1747 BGB sowie § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundsbeamte des Jugendamtes.
11. Leistung der Amtshilfe im Adoptionsvermittlungswesen, insbesondere Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 AdVerMiG und Adoptionsbegleitung gemäß § 9 AdVerMiG.

§ 3

Aufgaben des Fachbereiches Jugend der Stadt Verl

Der Fachbereich Jugend der Stadt Verl nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahr:

1. Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB.
2. Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gem. § 1746 BGB.
3. Entgegennahme und Beurkundung der Annahmeerklärung gem. § 7 Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz.

§ 4

Aufgabennachweis

Alle nach § 2 erbrachten Aufgaben weist der Kreis Gütersloh der Stadt Verl jährlich durch eine entsprechende Aufstellung nach.

§ 5

Kosten

Die nach § 23 Abs. 4 GKG mögliche angemessene Entschädigung, welche die Stadt Verl gegenüber dem Kreis Gütersloh für die Wahrnehmung der Aufgabe erbringt, beträgt 10 % der nicht durch die Stadt Gütersloh (1/3) erstatteten Personalkosten (1 Fachkraft mit 19,75 WStd. A11 und 1 Fachkraft mit 20,25 WStd. A 10) und der Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz (z.Zt. 5.400,00 € / KGSt-Gutachten) der Adoptionsvermittlungsstelle.

§ 6

Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von der Stadt Verl und dem Kreis Gütersloh erstmals nach Ablauf von 2 Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Sie ist dem Vertragspartner bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt somit 1 Jahr. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Verl, den 16.03.2010

Gütersloh , den 11.03.2010

für die Stadt Verl

für den Kreis Gütersloh

Bürgermeister Hermreck
Beigeordnete Frau Koch

Landrat Adenauer
Kreisdirektor Jung